

bestimmt: „die Kammer entscheidet bei der Berathung über die neuesten Eingaben (§ 60.), ob die Petition sofort als ungeeignet zurückzugeben oder zur weitem Prüfung an die 3. Deputation verwiesen werden soll.“ Diese Bestimmung, angewendet auf die Eisenstückche Petition, veranlaßt mich, darauf anzutragen: „daß die hohe Kammer beschließen möge, die Eisenstückche Petition, ohne selbige erst zur 3. Deputation zu verweisen, sofort als ungeeignet beizulegen, hiervon auch die 2. Kammer, unter Darlegung der Gründe, wenn solches für erforderlich gehalten wird, zu benachrichtigen.“ Ich bringe kürzlich die Gründe für diesen meinen Antrag zu Ihrer Erwägung. — Mein Antrag beruht auf den hier unbezweifelten einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung. Ich finde mich zu demselben veranlaßt, gewissermaßen im Widerstreit mit meinem eignen Wunsch, der Gegenstand möge von den verehrten Mitgliedern der 3. Deputation noch mal's gründlich erwogen werden! — Das Hochstift Meissen wird fürwahr niemals der Befürchtung Raum geben, es könne eine solche Erwägung, ausgehend von gewissenhaften und einsichtsvollen Männern, für die Rechte des Capitels gefährdend sein! — Allein ich kann eine nochmalige Prüfung dieses Gegenstandes überhaupt weder für erforderlich, noch selbst für zulässig erachten. In der 43. Sitzung der hohen Kammer ward die Petition des Abg. v. Miltitz, welche eine veränderte Verwendung der Einkünfte des Hochstifts Meissen und des Collegiatstifts Wurzen beantragte, als mit dem §. 152. der Verfassungsurkunde unverträglich, auf den Grund des Gutachtens unserer 3. Deputation zurückgewiesen und beigelegt, ohne, meines Wissens, selbst der 2. Kammer davon Mittheilung zu machen. — Jetzt wiederholt sich derselbe Antrag, nur von anderer Seite her. Ein Abg. der 2. Kammer beantragt, wie dieß vor ihm v. Miltitz gethan, eine veränderte Verwendung der Einkünfte der Stifter. Die Tendenz beider Anträge ist ganz dieselbe! Die Landtagsordnung §. 116. bestimmt nun: „Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitgliedes, sei es ohne oder auf Bericht der Deputation, von der Kammer zurückgewiesen worden, so kann er an demselben Landtage, auch in veränderter Form, nicht wieder zur Sprache gebracht werden!“ — Es ist demnach unzweifelhaft, daß der Antrag: auf eine veränderte Verwendung der Einkünfte der Stifter, nachdem er von der hohen Kammer einmal zurückgewiesen, bei gegenwärtigem Landtage nicht wieder zur Sprache gebracht werden kann! — Was könnte auch der Erfolg einer nochmaligen in das Materielle eingehenden Discussion über diesen Gegenstand sein? — Die hohe Kammer kann und wird ihren frühern Beschluß nicht abändern; sie kann und wird demnach dem entgegengesetzten Beschlusse der 2. Kammer nicht beitreten; es kann und wird sonach ein Antrag an die Staatsregierung nicht gelangen, denn der §. 109. der Verfassungsurkunde bestimmt: „die Stände haben das Recht, ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge dem König vorzulegen“, derselbe §. bestimmt ferner: „Petitionen können nur in Uebereinstimmung bei der Kammer an den König gebracht werden“.

Gewiß Keiner unter Ihnen, meine Herren, wird den, den Anträgen der Abgeordneten v. Miltitz und Eisenstück zum Grunde liegenden, Zweck verfolgen wollen, durch Mittel, die weder in der Verfassungsurkunde, noch in der Landtagsordnung gewährt sind. — Wenn nun ebenderselbe Abgeordnete der 2. Kammer, welcher die fragliche Petition überreicht hat, in der 272. Sitzung am 14. Juli — wie aus den Nachrichten vom Landtage unter obigem Dato zu ersehen ist — sich äußert: darüber, daß Verträge gehalten werden müssen, kann in der Kammer nicht discutirt werden, wenn auch die Regierung einer andern Meinung ist u. s. w.; wenn ferner ein anderer Deputirter der 2. Kammer den Satz aufstellt, und zwar in derselben 272. Sitzung, er glaube, daß da, wo ein Rechtsverhältniß vorliege, die Kammer eine Verwendung nicht eintreten lassen könne! so muß mich dieß, angewendet auf den obigen Petition zum Grunde liegenden Zweck, und da diese Ansichten mit denen, welche in der Petition vorliegen, in geradem Widerspruch zu stehen scheinen, mit gerechtem Erstaunen und Befremden erfüllen. — Auch kann ich nicht leugnen, daß mich die, in der am 6. September gehaltenen Sitzung der 2. Kammer wahrgenommene, duldsame Schweigsamkeit der beiden Herren Staatsminister, als über die Eisenstückche Petition debattirt wurde, und wo, wie mir schien, der geeignetste Moment eingetreten war, hinzuweisen auf die zwischen dem Hochstift Meissen und der Staatsregierung bis auf den heutigen Tag bestehenden Verträge und insbesondere auf die, auch von unserm jetzt lebenden hochverehrten König Anton bekräftigte postulatio perpetua vom 15. Juni 1663, welche das Hochstift Meissen mit dem Churfürst Johann Georg II., als dessen Administrator, auf förmliche Weise eingegangen ist, auf das schmerzlichste berührt hat.

Prinz Johann: Ich kann mich mit dem geehrten Abg. des Hochstifts Meissen nicht einverstehen. Der jetzt vorliegende Antrag scheint theils an sich, theils in seinen Motiven anders gestellt zu sein, als der früher vom Hrn. v. Miltitz eingereichte. Die Rücksicht gegen die 2. Kammer verlangt es, die Sache nicht sofort von der Hand zu weisen. Der §. 116. der Landtagsordnung kann hier wohl keine Norm abgeben, da er nur von den Anträgen einzelner Mitglieder handelt, hier aber ein Vorschlag vorliegt, der durch die Zustimmung der Kammer zu einem Antrage dieser letztern geworden ist. Ich bin daher durchaus der Ansicht, die Sache müsse an die 3. Deputation verwiesen werden.

Gleiche Ansicht theilen noch einige andere Kammermitglieder.

Staatsminister D. Müller: Der geehrte Abgeordnete des Hochstifts Meissen hat sich, wie er sich ausdrückte, „durch die duldsame Schweigsamkeit“ der beiden Staatsminister, als in der 2. Kammer über die Eisenstückche Petition debattirt worden ist, schmerzlich berührt gefühlt, allein der verehrte College und ich, welche diese Bemerkung trifft, theilten dieselbe Ansicht, welche Se. E. Hoheit so eben darlegte, daß es sich zunächst nur um

um